Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/2e7250f0-8d60-3307-a848-2b477616c934

Bibliografie	
Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 32 GewO - Regelung der Sachkundeprüfung, Aufgabenauswahlausschüsse

(1) [1]Soweit Prüfungsverfahren nicht vollständig durch Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt geregelt sind, kann in ihnen bestimmt werden, dass die Industrie- und Handelskammern, wenn diese für die Durchführung von Prüfungen zuständig sind, durch Satzung Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln. [2]Regelungen sind insbesondere erforderlich über

1. die genaue Zusammensetzung eines Prüfungsausschusses, insbesondere hinsichtlich der Anzahl und der Qualifikation seiner Mitglieder,

2. die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Abberufung,

3. das Verfahren des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Beschlussfassung und den Ausschluss von der Mitwirkung,

4. die Dauer der Prüfung,

5. die Zulassung zum praktischen Teil der Prüfung,

6. den Gegenstand und die Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung nach § 13c Absatz 2 Satz 1,

7. den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung,

8. die Bewertung der Prüfungsleistungen,

9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

10. die Wiederholungsprüfung sowie

11. die Niederschrift über die Prüfung.

(2) [1]Soweit in Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt für die Auswahl von Prüfungsfragen für Sachkundeprüfungen die

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bildung von Aufgabenauswahlausschüssen vorgesehen ist, obliegt die Errichtung der Aufgabenauswahlausschüsse nach Maßgabe des Satzes 2 den Industrie- und Handelskammern, die sich dabei der in § 32 Absatz 2 des Umweltauditgesetzes bezeichneten Stelle (gemeinsame Stelle) bedienen. [2]In den Rechtsverordnungen sind Einzelheiten zur Errichtung der Aufgabenauswahlausschüsse, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung, zu bestimmen.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH